

Allgemeine Bewilligungen 1002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben**Titelgruppe 05**

Tgr. 05	Abwicklung alter Verpflichtungen und auslaufende Förderungsmaßnahmen	(46 699)	(1 167)	
622 31 -529	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	29	37	39
624 01 -529	Liquiditätszuschuss zum Zweckvermögen, das von der Postbank verwaltet wird Erläuterungen Mehr wegen einmaligen Zuschussbedarfs an das Zweckvermögen zum Ausgleich des Liquiditätsdefizits, das aufgrund der in den Jahren 2003 und 2004 getätigten Entnahmen entstehen wird.	45 000	-	-
662 11 -699	Haftungsfreistellung im Zusammenhang mit Sonderkreditprogramm der Landwirtschaftlichen Rentenbank (August-Hochwasser 2002) Haushaltsvermerk 1. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: Kap. 0602 Tit. 698 01, Kap. 0802 Tit. 713 02, Kap. 1112 Tit. 683 01, 683 02, 713 01 und Kap. 1202 Titelgrp. 07. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 6002 Tit. 234 01. 3. Einnahmen aus Rückzahlungen zweckwidrig verausgabter Mittel sowie Zinsen fließen den Ausgaben zu, auch wenn die Ausgaben in einem früheren Haushaltsjahr erbracht wurden. 4. Die nicht im Rahmen der Zweckbindung vom Bund verausgabten Mittel sind nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 Aufbauhilfefondsgesetz dem Freistaat Sachsen zur Verfügung zu stellen.	-	-	-
671 94 -529	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln Erläuterungen Bei der Vergabe von Zuschüssen und Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der ländlichen Siedlung für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen und für den Landarbeiterwohnungsbau sind zum Teil Banken eingeschaltet worden. Nach den mit diesen Banken getroffenen vertraglichen Abmachungen sind die Vergütungen für die Verwaltung der Bundesmittel zu Lasten des Bundeshaushalts zu zahlen.	1 670	1 130	1 330